

Zusammenfassende Tabelle

	Tombola	Lotto
Definition	Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass angeboten werden, bei denen die Summe aller Einsätze CHF 50'000.- nicht übersteigen und deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen (Art. 2 Abs. 1 lit. e EGBGS)	Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass angeboten werden, deren Gewinne in Sachpreisen oder Bargeld bestehen und deren Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke oder für die eigenen Zwecke der Veranstalterin oder des Veranstalters verwendet werden (Art. 2 Abs. 1 lit. d EGBGS)
Gesuchsverfahren	Vorgängige einfache Meldung mit Informationen zu Ort und Datum der Veranstaltung, Summe aller Einsätze und Art der Preise an die Oberamtsperson mittels Meldeformular (Art. 28 Abs. 1 EGBGS und 22 Abs. 1 EVBGS)	Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich (mittels Bewilligungsformular) an die Oberamtsperson zu richten (Art. 19 Abs. 1 EVBGS)
Frist	Die Meldung muss vor Durchführung der Tombola erfolgen.	Das Bewilligungsgesuch muss spätestens 30 Tage vor Beginn des Lottos gestellt werden (Art. 20 Abs. 1 EVBGS)
Gebühren	Keine	CHF 100.- (Art. 21 Abs. 1 EVBGS) (Exkl. Gebühr für ein Patent K)
Entscheidbehörde	Vorgängige einfache Meldung an die zuständige Behörde (Art. 28 EGBGS).	Die Oberamtsperson (Art. 6 Abs. 1 EGBGS)
Veranstalterin oder Veranstalter	Keine besonderen Bedingungen	

		<p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine juristische Person nach schweizerischem Recht sein (bspw. Ein Verein);• Einen guten Ruf geniessen;• Eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung gewährleisten;• Das Lotto so ausgestalten, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht;• Dritten die Organisation nur dann anvertrauen, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen;• Dem Lotto muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen;• Der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Er kann für Bedürfnisse der Veranstaltenden verwendet werden, sofern damit keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.• Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen;
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• Die maximale Höhe des einzelnen Einsatzes beträgt CHF 10.-;• Der Höchstbetrag für die Summe aller Einsätze ist auf CHF 100'000.- begrenzt;• Der Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 % der maximalen Summe aller Einsätze;• Mindestens jedes zehnte Los weist einen Gewinn aus;• Pro Veranstalterin oder Veranstalter werden jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt.
--	--	--